

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 218.

1) Ministerialverordnung vom 8. Juni 1859, das Verfahren zu Beitreibung der Staats- und bezüglich Gemeinde-Abgaben betreffend.

(Publizirt in Nr. 21 des Anhd. und Verordnungsblattes v. J. 1859.)

Das bisherige Verfahren bei Beitreibung der Staats- und bezüglich Gemeindeabgaben hat sich als zu weilkäufig und kostspielig gezeigt.

Zu Vermeidung dieser Mängel wird auf Grund eingeholter Höchster Entscheidung hierdurch Folgendes verordnet:

I. Die Beitreibung der Staatsgaben betr.

§. 1.

Wenn der Bezirkssteuereinnnehmer den Antrag auf gerichtliche Beitreibung rückständiger Steuern und Einnahmungsgebühren mit der Bemerkung, daß die Einnahmung nach Vorschrift des §. 3 unserer Verordnung vom 13. November 1855 erfolgt sei, in Gemäßheit des §. 5 unserer Verordnung vom 11. August 1856 bei der betreffenden Justizbehörde eingereicht hat, ist von Letzterer ohne vorgängige Zahlungsanfrage die Auspfändung zu verfügen.

§. 2.

Wenn mehrere Schuldner konkurriren, was die Regel sein wird, ist die Auspfändungsinstruktion für den Gerichtsdienner in Form eines Circulars auszufertigen.

Bei einer sehr bedeutenden Anzahl von Restanten können mehrere dergleichen Auspfändungsinstruktionen erlassen werden.

§. 3.

An Kosten der Auspfändung jeder Art mit Einschluß der Kopialien, der Listen